Neipziger Tageblatt

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

232.

rni.

efter.,

The

burg.

erg.

amilie Bruffe. dwan.

Bonne.

Bothe.

tuifte.

ntfurt. redlan,

Ginb.

nberg.

onne.

uration

nprim

gne. ton bei

Botha.

g, und el garri.

Samburg

2 Wt.

nal = Uni.

; Bant

114 30;

gen von

on 1554

Weffbahn

129.25;

Confoli

; PRepic

ier 851,1

; Do. 30,

-; Lom

d.; Ober B.

2100 30.

2000 \$10.

, Detober

entner. -

il. beg. -

pr. d. Mt.

. Spirmul

September

13 R.

13 R.

ttage ten

4 u. 5.

ŧr.

bant.

mb

Freitag ben 19. August.

1864.

Bekanntmachung.

Im Einvernehmen mit ber hiefigen Roniglichen Salzverwalterei haben wir im Innern ber Stadt zwei neue Salzichantftatten errichtet und bie eine

bem Bictualienhanbler Berrn Garl Chriftoph Find, fleine Fleifchergaffe Dr. 9, Die andere bem Bictualienhandler Derrn Trangott Wilhelm 3ble, Univerfitateftrage Dr. 12,

Der Hath der Stadt Leipzig. Dechler. bis auf Biberruf übertragen. - Leipzig, am 15. Auguft 1864.

Der Städtetag.

Der Ausschuß bes beutschen Stabtetage hat foeben ben Entmurf von Capungen für benfelben vorgelegt, ju beren Berathung am 11. September eine Berfammlung von Abgefandten ber Städte flattfinden foll. Bir halten ben Stadtetag, Diefes Bieberermachen bes alten ruhmreichen Burgerfinnes, für ein bebeutungevolles Beichen ber Entwidlung unferer Beit und theilen beshalb bie Sauptfate bes gedachten Entwurfes bier mit. Gin Blid auf unfere Beschichte hatte icon langft barauf führen muffen, bag wir bis vor Rurgem auf falfcher Bahn begriffen maren, tag eine ftaatliche Reform nicht von Oben berab gemacht werben tann, baß fie gang bon Unten, beim Gingelnen, beginnen muß, wenn fie von Dauer fein foll. Unfere perfonliche und burgerliche Freiheit brobte unterjugeben unter ber von Franfreich importirten Danie, Alles bom Staate ausgeben ju laffen, biefen als ben ibealen Schutgeift jebes Einzelnen und bes gangen Bolfes zu betrachten. Bir find nun gludlicher Beife wieber auf bem rechten Bege: bem Staate fo wenig wie möglich, bem Burger, ber Gemeinde foviel wie möglich. Dit biefem Grundfate bat bas Mittelalter Großes geleiftet, Die Reuzeit bem Englander feine große Freiheit gegeben, wir freuen une, daß er auch bei une wieber gur Geltung tommt. Der Städtetag ift babon ein Ausbrud. Die Saupt = Bestimmungen ber Satungen find folgende:

8. 1. Der Bwed bes beutschen Stabtetage ift bie Bereinigung ber beutichen Stabtegemeinden: a) jur Forberung und Befeftigung ihrer Gelbftverwaltung, b) jur möglichften Berbeiführung grund= faplider Uebereinstimmung in ben beutschen Gemeindeverwaltungen, e) jur Ginführung gemeinfamer Ginrichtungen für gemeindliche

Intereffen. §. 2. Rur Städtegemeinden als folche, nicht aber einzelne Mitglieder berfelben, tonnen bie Mitgliedichaft am beutiden Stabte=

tage erwerben. §. 3. Jebe beutsche Städtegemeinbe ift berechtigt, als Mitglied in ben beutschen Stäbtetag einzutreten, sobald fie in ber burch ihre Gemeindeverfaffung für Abgabe rechteverbindlicher Erflarungen borgefdriebenen form biefes Statut anerfannt bat. Diefe Aner= tennung erfolgt fdriftlich an ben ftanbigen Ausschuß bes beutschen Städtetage (§. 14, 15).

§. 4. Der Bieberaustritt ber Mitglieber aus bem Stabtetage tann erfolgen: a) burch fchriftliche in ber orteverfaffungemäßigen Form (8. 3) an ben ftandigen Musichuß abzugebende Erflarung, b) burd Gelbftausichliegung in Folge unterlaffener Entrichtung

bes ausgeschriebenen Ditglieberbeitrages (§. 19). §. 5. Der beutiche Stabtetag verfammelt fich in ber Regel alle wei Jahre einmal. Außerorbentliche Berfammlungen tonnen vom ftanbigen Ausschuffe ausgeschrieben werben, fobalb er es fur noth= wendig erachtet, und find von bemfelben auszuschreiben, wenn ber gehnte Theil ber burch bie Mitglieder bes Städtetags vertretenen Stimmen barauf anträgt. Beit und Ort ber ordentlichen Bers fammlungen werben jedesmal von ber letten Berfammlung beftimmt, beziehentlich von berfelben beren Bestimmung bem ftan= bigen Ausschuß übertragen; außerordentliche Berfammlungen finden am Orte ber letten Berfammlung ftatt, Die Zeit berfelben be-ftimmt ber ftanbige Musichuß. Bei Feststellung biefer Tagesorbnung

acht Bochen vor ber Berfammlung beim ftanbigen Ausschuß fdriftlich eingereicht worben finb.

§. 6. Jebe beutiche Stäbtegemeinbe, welche bem Stäbtetage als Mitglied angehört, tann burch einen ober mehrere Abgeordnete an ben Berfammlungen Theil nehmen. Die letteren find burch ben Magiftrat ber von ihnen vertretenen Gemeinde mit gehöriger Legi= timation ju berfeben.

§. 7. Den berathenten Berfammlungen bes Stäbtetage geben in ber Regel Abtheilungsberathungen voraus. Bu biefem 3mede werben burch freiwillige Einzeichnung ber Theilnehmer funf Ab= theilungen gebildet: 1) für Berfaffungefachen, 2) für Gewerbe= und Bertebrefachen, 3) für Bolizeifachen, 4) für Finangfachen, 5) für Statistit und gemeinnutige Einrichtungen. In ben Abtheilunges berathungen ift die Theilnahme eine perfonliche, fo bag mehrere Bertreter eines Ditgliedes an verschiedenen Abtheilungen fich betheiligen tonnen. Die Abstimmungen erfolgen in benfeiben nicht nach bem Stimmenverhaltniß ber Ditglieber, fonbern nach ber Ropfzahl.

§. 8. Die Mitgliedichaft im ftanbigen Ausschuffe ift ein Ehrenamt und beghalb nicht befolbet. Die Ditglieder erhalten aber ihre Berlage vergutet und bei Reifen neben bem Berlage fur bas Forttommen noch 4 Thir. Tagesauslofung.

§. 9. Die Befchafte bee Ausschuffes leitet ber Borfitenbe, welchem ein Stellvertreter und ein Schriftführer beigegeben find. Erfteren ebenfo wie bie beiben lettgenannten mablt ber Musichuft aus feiner Mitte. Der Gip bes Musichuffes ift ber Drt ber letten orbentlichen Berfammlung.

§. 10. Die burch ben Stabtetag veranlagten Roften merben antheilig nach bem Berbaltnig ber Einwohnergabl ber bemfelben ale Mitglieder angehörigen Städtegemeinden aufgebracht. Die Ergebniffe ber lettvorbergegangenen Boltsgablung, jeboch mit Ausschluß bes Militairs, find bei Feststellung biefes Beitrageberbaltniffes maßgebenb. Der ftanbige Ausschuß vertheilt hiernach Die Gefammtfumme bes Bebarfs auf Die Mitglieder. Diefelben haben bie auf fie entfallenben Beitrage portofrei an ben Musichus einzufenben.

Verschiedenes.

-b- 16. Muguft. Giner langen Erfahrung gufolge tommen Berbrechen, wenn fie blos von einer Berfon verübt werben, weit feltener an ben Tag als wenn Dehrere babei betheiligt gemefen find. Letteren Falls ift faft mit Sicherheit zu hoffen, bag fie, wenn auch oft erft nach langen Jahren, boch endlich - aus irgend welchem Motiv - jur Renntnig ber Beborben ober ber Berlegten gebracht werben. Gin Fall letterer Art wird uns heute mitgetheilt: Gin Einwohner ju Reubnig verlor vor nunmehr 16 Jahren auf bem Bege von Odelmus nach Lubmena außer einem fpater wieberers langten Rotizbuche eine Brieftasche mit nabeju 120 Thir. Ungeachtet ber Berlierer nicht blos an beiben Orten , fonbern auch in öffentlichen Blattern Anzeige hiervon machte, melbete fich tres ber ausgesetten Belohnung von 25 Thir. Riemanb. Längft fcon hatte fich ber Berlierer über biefes Diggeschid hinweggefest, ale ibm por mehreren Tagen Seiten ber preufifden Genebarmerie angezeigt murbe, bag man ben bamaligen Finder in ber Berfon eines in tonnen nur folde Antrage Berudfichtigung finden, welche minbeftene | Lubmena anfaffigen Maurers ermittelt habe. Gine Frauensperfon,